

**Vermittlung von Medienkompetenz an Menschen mit  
geistigen Behinderungen in Einrichtungen der  
Behindertenhilfe im Land Bremen**

**Bedarfserfassung und konkrete Handlungsempfehlungen**

**Ausschreibungsunterlagen**

Bremen, 12. Juni 2017

**Bitte beachten Sie unbedingt auch die Bedingungen für die Übersendung der  
Projektanträge auf den letzten Seiten.**

## **VORBEMERKUNG**

Nach § 46 Abs. 1 des Bremischen Landesmediengesetzes (BremLMG) ist die Bremische Landesmedienanstalt dazu verpflichtet, allen Bremerinnen und Bremern „Angebote zur Förderung des aktiven und bewussten Umgangs mit Medieninhalten“ zu unterbreiten. Dazu zählen auch Projekte zur Vermittlung von Medienkompetenz an Menschen mit Behinderungen. Es liegen bereits einige praktische Erfahrungen vor. Die mediale Teilhabe von Menschen mit körperlichen und / oder Seh- und Hörbeeinträchtigungen hängt nach diesen Erfahrungen vorrangig von technischen Parametern ab. Wahrnehmungsbarrieren werden durch das regelmäßige Monitoring der Medienanstalten zur Barrierefreiheit und eigene Anstrengungen der Medienanbieter Schritt für Schritt abgebaut. Es besteht weiter Handlungsbedarf, es benötigt aber keine eigene Form der Medienkompetenzvermittlung für diese Zielgruppen. Bestehende Projekte und Konzepte können durch Assistenzkräfte und/oder technische Mittel – wenn auch mit viel Aufwand - angepasst und durchgeführt werden.

Anders sieht es aus bei Menschen mit geistigen Behinderungen, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe betreut werden (müssen). Für diese Zielgruppen sind individuelle Konzepte der Medienkompetenzvermittlung erforderlich. Da die Medienkompetenzvermittlung in aller Regel nur in den Einrichtungen selbst durchgeführt werden kann, müssen sich Projekte stark an Gegebenheiten und Voraussetzungen in den betreuenden Einrichtungen der Behindertenhilfe (z.B. Wohneinrichtungen, Werkstätten, Freizeitbetreuung) orientieren. Die (bre)ma hält daher eine Erforschung dieser Voraussetzungen sowie die Ermittlung konkreter Bedarfe in den Einrichtungen für erforderlich. Die Forschungsergebnisse sollen dazu dienen, maßgeschneiderte Angebote für die Einrichtungen und deren MitarbeiterInnen zu entwickeln und anzubieten. Das Ziel ist die Befähigung von Menschen mit Behinderungen zur Teilhabe am medialen Alltag.

## **I. Allgemeines**

Die (bre)ma hat als Anstalt des öffentlichen Rechts durch ein formalisiertes Verfahren sicherzustellen, dass aus der Gesamtheit der eingegangenen Anträge eine sinnvolle Auswahl getroffen wird. Die folgenden Kriterien sollen eine Entscheidungshilfe für eine angemessene Beurteilung der Anträge darstellen. Anträge bzw. Antragstellende sollen die folgenden Anforderungen erfüllen:

### **1. Unabhängigkeit der forschenden Personen/Institutionen**

Die anbietenden Personen/Institutionen dürfen in den angegebenen Forschungsfeldern keine Eigen- oder Fremdinteressen vertreten, sondern müssen unabhängig sein. Die (bre)ma berücksichtigt ausschließlich solche Anträge, die eindeutig nicht (auch) auf Verwertungsinteressen Dritter gerichtet sind. Diese Unabhängigkeit kann als gegeben angenommen werden, wenn die Angebote von Hochschulen, unabhängigen Forschungsinstitutionen, gemeinnützigen Vereinen o. ä. Einrichtungen eingereicht werden.

### **2. Medienwissenschaftliche und medienpädagogische Kompetenz**

Antragstellende sollten im Bereich der Medien- und Kommunikationsforschung sowie der Medienpädagogik Erfahrungen aufweisen und diese durch ihre wissenschaftlichen Veröffentlichungen belegen können. Vorhandene forschungspraktische Erfahrungen und methodisches Wissen bzgl. des Fachgebiets „Behindertenhilfe“ sind erwünscht. Hierdurch sollen keineswegs interessante und jenseits traditioneller "Forschungspfade" angelegte innovative Untersuchungen noch nicht etablierter Wissenschaftler(-gemeinschaften) abgewiesen werden.

### **3. Integration bestehender Forschungsergebnisse**

Dem Forschungsgegenstand angemessen, sollen beantragte Untersuchungen mit innovativen Ansätzen arbeiten. Das schließt jedoch im forschungsökonomischen Interesse nicht aus, bestehende Erkenntnisse und Forschungsergebnisse der Medienforschung zu integrieren bzw. für das Untersuchungsdesign zu verwenden. Ein Vergabekriterium ist deshalb auch, inwieweit neuere Forschungsergebnisse einbezogen werden. Aus der Gestaltung der beantragten Untersuchung, nicht jedoch aus gesonderten Kapiteln des

Antrages zum Stand der Forschung, soll geschlossen werden können, ob der gegenwärtige Stand der Medienforschung in der Projektkonstruktion berücksichtigt wurde.

#### **4. Methoden**

Die Vergabe hängt davon ab, ob die methodische Konzeption der Untersuchung dem jeweiligen Forschungs- und Projektgegenstand angemessen ist. Bevorzugt gefördert werden im Einzelfall Projekte mit einer Kombination quantitativer und qualitativer Methoden. Wichtig ist deshalb eine genaue Auflistung der beabsichtigten Methoden.

#### **5. Realisierung des geplanten Projektes**

Erforderlich ist eine genaue Auflistung der berücksichtigten Untersuchungsschritte. Das Verhältnis zwischen Untersuchungsfragen und -aufbau muss in sich schlüssig sein. Generell wird vorausgesetzt, dass die geplanten Untersuchungen auch faktisch realisierbar sind, besonders im Hinblick auf den zeitlichen und den finanziellen Rahmen.

#### **6. Für die Vergabe von Projekten sind auch forschungsökonomische Gesichtspunkte von Bedeutung.**

Die (bre)ma erwartet von den Projektnehmern keine Unterordnung wissenschaftlicher unter wirtschaftliche Kriterien. Bearbeitungsaufwand, -ergebnisse und -etat müssen indessen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Werden die der Untersuchung zugrunde liegenden Fragestellungen und die methodischen Vorgehensweisen als sinnvoll erachtet, so wird innerhalb dieser vorgegebenen Rahmenbedingungen nach dem Kriterium der Forschungsökonomie ausgewählt werden. Hiermit ist nicht nur die Höhe der beantragten Gelder gemeint. Der Begriff der Forschungsökonomie umfasst vielmehr die Verwendung der Gelder, die Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Untersuchungen und den Rückgriff auf eine bereits vorhandene forschungstechnische Ausstattung der Antragsteller (hierzu gehören z. B. Rechneranlagen und Erhebungsgeräte).

## **II. Projektskizzierung**

Sowohl bundesweit als auch speziell für das Land Bremen fehlt eine konkrete wissenschaftliche Bestandsaufnahme über die Vermittlung von Medienkompetenz an Menschen mit geistigen Behinderungen und über die Bedarfe an Fortbildungsangeboten in Einrichtungen der Behindertenhilfe. Es gibt bereits mehrere Studien zur barrierefreien Gestaltung von Informationsangeboten im Netz. Zudem existieren Studien zum Teilaspekt Inklusion. Nicht zuletzt existieren Leitfäden für die Arbeit von Menschen mit verschiedenen Behinderungen. Was fehlt, sind Erkenntnisse, wie grundlegende Medienkompetenzen an Menschen mit geistigen Behinderungen auch wirklich vermittelt werden können – ganz konkret vor Ort in den jeweiligen Einrichtungen.

Die geplante Studie soll daher nicht einfach Defizite benennen, sondern konkrete Lösungsansätze aufzeigen. Im Fokus sollen die Chancen stehen, bestenfalls konkrete Handlungsempfehlungen für die Medienkompetenzvermittlung in Einrichtungen der Behindertenhilfe erarbeitet werden. Grundlage der Untersuchung sollen die Einschätzungen, Wünsche und Bedürfnisse der Betreuenden sein. Insbesondere soll abgefragt werden, wo Handlungsbedarf und –möglichkeiten für Medienkompetenzförderung gesehen werden und welche konkreten Rahmenbedingungen entsprechende Qualifizierungen erfüllen müssen, damit sie auch tatsächlich angenommen und umgesetzt werden. Ziel der Studie soll es sein, aus den Ergebnissen einen handlungsorientierten Katalog über mögliche Themengebiete und Umsetzungskriterien für zukünftige Weiterbildungsangebote der (bre)ma oder anderer Einrichtungen des Medienkompetenznetzwerks Bremen schaffen zu können.

Demzufolge sollte die Studie u.a. die folgenden Fragen beantworten:

### **a) Analyse der Grundbedingungen**

*Welche Grundbedingungen für Medienkompetenzvermittlung liegen in Betreuungseinrichtungen für Menschen mit geistigen Behinderungen vor? Inwieweit fördern / verhindern Einrichtungen die Teilhabe am medialen Alltag der dort Betreuten?*

Erforderlich ist hier eine Umfeldanalyse in ausgewählten Betreuungseinrichtungen. Wo liegen die Herausforderungen im Medienalltag? Wird Menschen mit Behinderung Mediennutzung verwehrt? Und wenn ja, woran liegt das? Welche Befürchtungen bestehen? Welche Medienkompetenzen fehlen

nach Einschätzung der Betreuenden? Gibt es bereits Projekte zur Medienbildung in den Einrichtungen? Wenn ja, welche sind das?

**b) Möglichkeiten der Medienkompetenzvermittlung**

*Welche Formen der Medienkompetenzvermittlung benötigen Menschen mit geistigen Behinderungen, damit sie selbstbestimmt am Medienalltag teilhaben können?*

Unter welchen Voraussetzungen ist Medienpädagogik in Einrichtungen der Behindertenhilfe überhaupt möglich? Wie kann selbstbestimmtes und souveränes Handeln durch Medien im Alltag sinnvoll begleitet werden? Wie gut eignen sich bereits vorhandene Konzepte aus der Medienpädagogik in inklusiven Settings? Wenn ja, welche Themen eignen sich dafür? Wo sind die Grenzen? Kann die Medienkompetenz vom Betreuungspersonal vermittelt werden, oder benötigt man externe Fachkräfte?

**c) Fortbildungsbedarf der Fachkräfte**

*Welche Unterstützung (Fortbildungsangebote) benötigen Fachkräfte der Behindertenhilfe, um selbstbestimmten Umgang mit Medien an Menschen mit geistigen Behinderungen zu vermitteln?*

Was muss Betreuenden konkret vermittelt werden, damit den Betreuten ein Zugang zu den Medien gewährt werden kann und damit eigenständig Medienprojekte durchgeführt werden können? Welche Themen / Teilbereiche stoßen auf Interesse? Gibt es konkrete Fortbildungsbedarfe?

Ein interdisziplinär angelegtes Forschungskonzept ist möglich, jedoch nicht obligatorisch.

Für das Forschungsprojekt stehen **bis zu € 20.000,- (inklusive einer etwaigen Umsatzsteuer)** zur Verfügung. Es können auch nur Teilbereiche angeboten werden. Daher wird von der grundsätzlichen Bereitschaft des Auftragnehmers ausgegangen, mit einem anderen Bewerber zu kooperieren.

Die Arbeiten an dem Projekt sollen unmittelbar nach der Vergabe (voraussichtlich Ende August 2017) beginnen.

**Bitte beachten Sie Folgendes:**

Die Vergabe des Projektes soll in der Form einer **werkvertraglichen Vereinbarung** erfolgen, auf die zunächst die allgemeinen Regeln des Werkvertragsrechts Anwendung finden. Bitte achten Sie darauf, dass **aus dem Antrag eindeutig hervorgeht, wer Antragsteller ist**, d. h.

welche natürliche oder juristische Person bzw. Personen sich um die Projektvergabe bewerben. Die (bre)ma weist darauf hin, dass im Falle einer Vergabe der Vertrag nur mit dem/der Antragstellenden geschlossen werden kann, die im Antrag benannt ist/sind. Soll der Antrag für juristische Personen gestellt werden, geben Sie bitte zusätzlich zu der genauen Bezeichnung und den gesetzlichen Vertretern dieser Personen auch an, wer die Projektleitung innehaben soll.

**Das detaillierte Projektkonzept sollte neben Ausführungen zum Vorgehen einen Zeit- und Kostenplan beinhalten.**

Bitte beachten Sie, dass die (bre)ma davon ausgeht, dass der Auftragnehmer auch für **Koordinierungs- bzw. Informationsgespräche** zur Verfügung steht, der Erstellung des Konzeptes für die Vermittlung des Forschungsvorhabens sowie zu Pressemitteilungen zuarbeitet, an Veranstaltungen, die der Vermittlung des Forschungsvorhabens, insbesondere der Vorstellung vor den Gremien der (bre)ma oder der Fachöffentlichkeit dienen, teilnimmt und Textvorlagen für die Vermittlung des Forschungsprojektes auf der Homepage der (bre)ma zuliefert. Soweit sich aus diesen Verpflichtungen Reisekosten ergeben, sollte die Kostenkalkulation im Antrag die Kosten für die **Teilnahme an bis zu vier Koordinations- bzw. Informationsgesprächen** berücksichtigen, da eine gesonderte Vergütung von Reisekosten allenfalls dann erfolgen kann, wenn im gegenseitigen Einvernehmen mehr als vier solcher Gespräche vereinbart werden. Soweit im Kostenplan Reisekosten enthalten sind, haben sich diese am Landesreisekostengesetz Bremen zu orientieren.

Wesentlicher Bestandteil der zu erbringenden Leistungen ist die Einräumung bzw. **Übertragung von ausschließlichen, uneingeschränkten Nutzungsrechten** an den entstehenden urheberrechtlich und gewerblich geschützten Leistungen, zeitlich unbegrenzt, weltweit in allen Sprachen und auf Dritte frei übertragbar an den Auftraggeber. Eine Zweitverwertung des Auftragnehmers für eigene oder die Zwecke Dritter bedarf jeweils der Zustimmung durch und Abstimmung mit dem Auftraggeber. Es wird vorausgesetzt, dass der Antragsteller die für die Erstellung der Leistung erforderlichen Urheber- und Leistungsschutzrechte erworben hat bzw. rechtzeitig im Laufe der Herstellung der

wissenschaftlichen Arbeit erwerben und die (bre)ma von Ansprüchen Dritter aus Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten freistellen wird.

In dem Kostenplan ist die **ggf. abzuführende Umsatzsteuer** auszuweisen. Sollten hierzu keine Angaben gemacht werden, geht die (bre)ma davon aus, **dass in der genannten Summe die ggf. abzuführende Umsatzsteuer enthalten ist**. Wesentlicher Bestandteil der zu erbringenden Leistungen ist die **Einräumung bzw. Übertragung von ausschließlichen, uneingeschränkten Nutzungsrechten** an den entstehenden urheberrechtlich und gewerblich geschützten Leistungen, zeitlich unbegrenzt, weltweit in allen Sprachen und auf Dritte frei übertragbar an den Auftraggeber. Daher geht die (bre)ma davon aus, dass im Falle der Umsatzsteuerpflicht der **ermäßigte Umsatzsteuersatz von zurzeit 7 %** zugrunde gelegt wird (§ 12 Abs. 2 Ziff. 7 c) UStG).

Die Auszahlung der vereinbarten Vergütung erfolgt jeweils nach Rechnungsstellung und Abnahme der vereinbarten Leistung bzw. Teilleistung durch die (bre)ma.

Dem Antrag ist eine ein- bis zweiseitige Zusammenfassung beizufügen.

Ende der Ausschreibungsfrist ist

**Freitag, der 11. August 2017**

(Datum des Poststempels)

Sollte das Projekt Ihr Interesse finden, übersenden Sie Ihre Unterlagen in einem verschlossenen Umschlag an folgende Anschrift:

**Bremische Landesmedienanstalt „Ausschreibung: Medienkompetenz in der Behindertenhilfe“; Richtweg 14, 28195 Bremen.**

Sie können den Projektantrag unter der genannten Adresse bei der (bre)ma auch persönlich einreichen. Bitte geben Sie unbedingt das Kennwort an!

Anträge dürfen nicht – auch nicht ergänzend – per Fax oder per E-Mail eingereicht werden. Für Rückfragen steht Ihnen bei der (bre)ma Herr Sven Petersen unter der Tel.-Nr. 0421/334940 oder per E-Mail ([petersen@bremische-landesmedienanstalt.de](mailto:petersen@bremische-landesmedienanstalt.de)) zur Verfügung.